



Ihr Vermächtnis: eine Wertvolle Zukunft

Herausgeber: Stiftungsforum
Kirche im Bistum Aachen
Klosterplatz 7
52062 Aachen
Tel.: 0241/452-879
Fax: 0241/452-436
E-Mail: info@bistum-aachen.de
Internet: www.bistum-aachen.de



WERTVOLLE
ZUKUNFT 
Stiftungsforum Kirche im Bistum Aachen



„Hoffnung haben wir alle, sie trägt uns.“

Manfred von Holtum
Generalvikar im Bistum Aachen

In dieser Broschüre lesen Sie:

Welche Möglichkeiten Sie haben, vorzusorgen	3
Über die gesetzliche Erbfolge	4
Welche Testamentformen es gibt und welche Nachteile und Vorteile sie haben	5
Wie Sie Ihren letzten Willen wieder ändern können	7
Welche Vorteile Erbvertrag und Schenkung für Sie haben können	8
Mit welchen Steuern Ihre Erben rechnen müssen	10

Sie haben die Wahl – Ihr gutes Recht

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, am Ende Ihrer Lebenszeit für Menschen, die Ihnen nahe stehen, vorzusorgen und zu bestimmen, wer Sie einmal beerbt.

- Sie können auf die **gesetzliche Erbfolge** vertrauen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt wird. Mit ihr ist festgelegt, welche Ihrer nächsten (Bluts-)Verwandten Sie in welcher Reihenfolge beerben.
- Die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge reichen Ihnen nicht aus? Sie möchten andere Menschen oder Institutionen bedenken. Dann errichten Sie ein **Testament**. Testamente setzen die gesetzliche Erbfolge weitestgehend außer Kraft.
- Gleiches können Sie auch mit einem Erbvertrag erreichen, der allerdings vom Erblasser (Partner) nicht mehr einseitig widerrufbar ist.

Die gesetzliche Erbfolge

Zu den gesetzlichen Erben zählen alle Blutsverwandten und der Ehegatte. Adoptiv- und außereheliche Kinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Kann kein gesetzlicher Erbe ermittelt werden, so fällt Ihr Vermögen an den Staat.

Die Verwandten werden in sogenannte Ordnungen unterteilt. Grundsätzlich gilt: Verwandte einer höheren Ordnung schließen Verwandte einer niederen Ordnung von der Erbschaft aus.

Erben erster Ordnung

Kinder (ehelich, außerehelich, adoptiert), Enkel, Urenkel

Erben zweiter Ordnung

Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen, Großnichten/-neffen

Erben dritter Ordnung

Großeltern, Tanten/Onkel, Cousinen/Cousins

Erben vierter Ordnung

Urgroßeltern, Großtanten/-onkel, Cousinen/Cousins zweiten Grades

Ehegattenerbrecht

Für Ehegatten gelten besondere Bestimmungen. Denn Ehepaare sind nicht miteinander verwandt. Ehepartner müssen den Nachlass immer mit ihren Kindern oder anderen Erbberechtigten

Achtung!

Ehepaare können ein **gemeinschaftliches Testament** verfassen. In einer Sonderform, dem sogenannten Berliner Testament, setzen sich die Ehepartner in einem ersten Schritt gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod des Überlebenden fällt der Nachlass zum Beispiel an die Kinder.

teilen. Nur, wenn es keine anderen Erben der ersten oder zweiten Ordnung gibt, erbt der Ehepartner allein. Beispiele:

- **Sie sind verheiratet und haben Kinder. Sie leben in Gütergemeinschaft.** In diesem Fall steht die Hälfte des Erbes dem Ehepartner zu, die andere Hälfte den Kindern zu gleichen Teilen. Sollte eines der Kinder bereits verstorben sein, so erhalten Ihre Enkel dessen Erbanteil.
- **Sie sind verheiratet, haben Kinder und in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbart.** Dann erben Ehepartner und Kinder zu gleichen Teilen.

Das Testament

Sie möchten für Menschen sorgen, die von der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt werden? Sie möchten, dass auch in Zukunft christliche Werte wie Nächstenliebe, Gemeinschaft und Glauben Bestand haben? Dann sollten Sie dies in Ihrem letzten Willen Ausdruck verleihen.



binnen einer Frist von drei Jahren (beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte vom Erbfall erfahren hat) geltend gemacht werden.

Das handschriftliche Testament

Das handschriftliche Testament ist die einfachste Form des letzten Willens. Das handschriftliche Testament errichten Sie eigenhändig und von Anfang bis Ende handschriftlich. Unterschreiben Sie mit Ort, Datum, Vor- und Familiennamen.

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament von Menschen Ihres Vertrauens gefunden und beim Amtsgericht abgegeben wird. Oder geben Sie es gleich beim Amtsgericht Aachen in amtliche Verwahrung.

Der Pflichtteil

Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Sie können jedoch nicht Ihren Ehepartner, Ihre Kinder oder Ihre Eltern völlig enterben. Diesen Personen steht der sogenannte Pflichtteil zu. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbes und kann auch eingeklagt werden.

Ein Pflichtteil wird in Geld ausbezahlt. Wenn die Auszahlung des Pflichtteils jedoch eine unbillige Härte darstellen würde, weil z.B. Immobilien verkauft werden müssten, kann der Erbe verlangen, dass der Pflichtteil gestundet wird. Der Pflichtteil muss

Vorteile

- Ein handschriftliches Testament können Sie einfach und schnell aufsetzen.

Nachteile

- Ihr Testament wird eventuell nicht gefunden, wenn Sie es Zuhause aufbewahren.
- Formfehler oder unklare Formulierungen können dazu führen, dass es ungültig ist.

Das Testament

Das notarielle Testament

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Ihr letzter Wille eindeutig und juristisch einwandfrei formuliert ist, dann lassen Sie Ihr Testament von einem Notar verfassen und beglaubigen. Ein Notar bringt Ihren letzten Willen in die korrekte Form und klärt Sie auch über die Tragweite Ihrer Verfügungen auf. Er nimmt Ihr Testament in die eigene Verwahrung oder gibt es in die Verwahrung des zuständigen Amtsgerichtes und stellt damit sicher, dass es eröffnet wird.

Die Gebühren, die ein Notar in Rechnung stellt, sind gering im Vergleich zu der Sicherheit, die

Sie durch seine Beratung bekommen. Bei einem Vermögenswert von 150.000 Euro fällt eine Gebühr von ca. 282 Euro zuzüglich Auslagen an.

Vorteile

- Ihr letzter Wille ist juristisch einwandfrei,
- er wird beim Amtsgericht sicher verwahrt,
- es ist kein Erbschein erforderlich.

Nachteile

- Es entstehen Kosten für Notar und Amtsgericht.

Erben

Setzen Sie eine Person zum Erben ein, so bestimmen Sie damit Ihren Rechtsnachfolger. Er erbt Ihre Rechte und Pflichten, wie z.B. Ihre Verbindlichkeiten. Möchten Sie mehrere Erben einsetzen, achten Sie darauf, dass die dadurch entstehende Erbengemeinschaft sich versteht und nicht zu groß wird.

Das Vermächtnis

Sie können einen Menschen oder eine Organisation mit einem Teil Ihres Nachlasses bedenken, ohne diese als Erben einzusetzen. Setzen Sie ihnen ein Vermächtnis aus. Ihre Erben sind verpflichtet, Vermächtnisse, gleich welcher Höhe, zu erfüllen.

Der Testamentsvollstrecker

Sie möchten Streit unter Ihren Erben verhindern? Dann ernennen Sie einen Testamentsvollstrecker. Wählen Sie dazu einen Menschen Ihres Vertrauens und fragen Sie ihn vorab, ob er das Amt ausüben möchte. Sie können auch in Ihrem Testament das Nachlassgericht bitten, einen geeigneten Testamentsvollstrecker einzusetzen.

UrNr.9999/2010A.
vom 30. Juli 2010
Dr. M/nn

Testament

Heute, am 30. Juli zweitausendzehn – 30. Juli 2010 – erschien vor mir, Dr. Walter Muster, Notar mit Amtssitz Aachen, in den Amtsräumen Aachenerstr. 11, 52064 Aachen, Frau Josefine Ehrlich, geborene Wolf, geboren am 1.3.1948, wohnhaft Kölnstr. 99, 52064 Aachen, verwitwet, deutsche Staatsangehörige, mir, Notar, persönlich bekannt.

Die Erschienene ersuchte mich um die Beurkundung eines Testamentes. Frau Ehrlich ist voll geschäfts- und testierfähig. Ich überzeugte mich davon durch die mit ihr geführten Verhandlungen.

I.

Frau Ehrlich widerruft hiermit alle ggfs. früher gemachten letztwilligen Verfügungen.

II. Testament

Frau Josefine Ehrlich bestimmt hiermit im Wege des Testamentes, was folgt:

1. Frau Ehrlich setzt als Alleinerbin ihre Tochter, Anna Meister, geb. Ehrlich, 40668 Meerbusch, ein.
2. Frau Ehrlich vermacht der Klaus-Hemmerle-Stiftung im Stiftungsforum der Kirche im Bistum Aachen, 10.000 Euro.
3. Frau Ehrlich widerruft hiermit alle früheren Verfügungen.

III. Testamentsvollstrecker

Als Testamentsvollstrecker soll Herr Jochen Ebert, Aachen, tätig werden.

IV. Kosten

1. Frau Ehrlich trägt die Kosten dieser Urkunde.

Das Testament ist in die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht Aachen – Nachlassgericht – zu geben.

Josefine Ehrlich
Josefine Ehrlich

Dr. Walter Muster
Dr. Walter Muster



Testament ändern

Entspricht Ihr letzter Wille wirklich noch Ihren Vorstellungen? Dann ändern Sie Ihr Testament. Ein neues Testament setzt das frühere außer Kraft. Bei einem handschriftlichen Testament sollten Sie die alte Fassung vernichten und durch ein neues ersetzen

sowie in diesem Testament alle früheren Testamente widerrufen (s. oben unter I.). Ein notarielles Testament wird ungültig, sobald es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird. Ein handschriftliches Testament sollten Sie vernichten.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine notarielle Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien. Dieser Vertrag kann nur vor einem Notar geändert werden, wenn sich die Vertragsparteien einig sind, d.h. der Erbe kann sicher sein, dass spätere Änderungen nur mit seinem Einverständnis erfolgen können.

Ein Erbvertrag ist dann sinnvoll, wenn Sie für einen Menschen sorgen möchten, mit dem Sie nicht verheiratet oder verwandt sind, wenn Sie eine Unternehmensnachfolge regeln oder wenn Sie eine der kirchlichen Stiftungen bedenken möchten.

Die Schenkung

Wenn Sie zu Lebzeiten Geld oder ein Haus verschenken, können Sie Ihren Erben unter bestimmten Voraussetzungen viel Erbschaftsteuer ersparen. Sofern zwischen Schenkung und Erbfall mindestens zehn Jahre liegen, fällt der Wert der Schenkung nicht in den Nachlass und muss somit nicht versteuert werden.

Wenn Sie z.B. Ihr Haus oder Ihre Eigentumswohnung zu Lebzeiten verschenken, können Sie einen sogenannten Nießbrauch eintragen lassen, der Ihnen ein lebenslanges Wohnrecht garantiert.

Ein Sonderfall der Schenkung ist die „Schenkungen von Todes wegen“. Sie versprechen die Schenkung zu Lebzeiten, vollzogen wird sie jedoch erst im Todesfall.

Auch für Schenkungen fallen Steuern an, wenn die Freibeträge überschritten werden. Steuerklassen und Freibeträge sind die gleichen wie bei der Erbschaftsteuer – außer für Eltern und Großeltern. Als Erben gilt für sie die Steuerklasse I, bei Schenkungen die ungünstigere Steuerklasse II.

Lesen Sie dazu Seite 10.

Achtung!

Schenkungen des Nachlasses können zu einem Pflichtteilsergänzungsanspruch führen. Schenkungen, die innerhalb der oben genannten 10-Jahresfrist gemacht wurden, werden (außer an Ehegatten und bei Hausübergaben unter Nießbrauchsvorbehalt) nur noch im ersten Jahr nach der Schenkung voll berücksichtigt.



Die Erbschaftsteuer

Das Finanzamt erbt mit. Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt vom Wert der Erbschaft oder des Vermächnisses und dem Verwandtschaftsgrad der Erben und Vermächtnisnehmer zum Erblasser ab. Je näher die Verwandtschaft, desto größer die Freibeträge und desto kleiner die Erbschaftsteuerbelastung.

Wir haben für Sie eine Tabelle erstellt, aus der Sie ersehen können, wie hoch Ihre Freibeträge als Erbe sind und wie viel Erbschaftsteuer anfällt. **Lesen Sie dazu Seite 10.**

Achtung!

Wenn Sie Ihrem Ehepartner oder Ihren Kindern eine selbst bewohnte Immobilie hinterlassen, ist diese grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit. Bedingung: Die geerbte Immobilie muss von den Erben mindestens zehn weitere Jahre als erster Wohnsitz genutzt werden. Für Kinder gilt zusätzlich die Auflage, dass die geerbte Wohnfläche nicht größer als 200 m² ist.

**Freibeträge und Steuerklassen für die Erbschaftsteuer
(§ 13, 15, 16 ErbStG)**

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Allgem. Freibetrag	Hausrat	Bewegliche, persönliche Gegenstände
Ehepartner	I	500.000 €	41.000 €	12.000 €
Kinder, Stiefkinder	I	400.000 €	41.000 €	12.000 €
Enkel	I	200.000 €	41.000 €	12.000 €
Eltern und Großeltern (Erbschaft)	I	100.000 €	41.000 €	12.000 €
Eltern und Großeltern (Schenkung), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedener Ehepartner	II	20.000 €	12.000 € (ein Freibetrag für Hausrat und bewegliche persönliche Gegenstände)	
Eingetragener Lebenspartner	III	500.000 €	41.000 €	12.000 €
alle übrigen Erben	III	20.000 €	12.000 € (ein Freibetrag für Hausrat und bewegliche persönliche Gegenstände)	

Steuerpflichtiges Vermögen	Steuerklasse 1 Steuersätze	Steuerklasse 2 Steuersätze	Steuerklasse 3 Steuersätze
(nach Abzug der Freibeträge bis einschließlich ...)	Ehepartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel bei Erbschaft: Eltern, Großeltern	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner bei Schenkung: Eltern, Großeltern	alle übrigen Erben
75.000 Euro	7%	15%	30%
300.000 Euro	11%	20%	30%
600.000 Euro	15%	25%	30%

Impressum

Herausgeber: Stiftungsforum
Kirche im Bistum Aachen
Klosterplatz 7
52062 Aachen
Tel.: 0241/452-879
Fax: 0241/452-436
E-Mail: info@bistum-aachen.de
Internet: www.bistum-aachen.de

Fotos: © Bistum Aachen, Fotolia, Reuters